

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 32 Abs. 1, § 35 Abs.1, § 37, § 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Radebeul nach Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radebeul vom 17.09.2025 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Radebeul.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 - Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes (1) zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und anderen Lärm verursachenden Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 4 – Böller- und Salutschießen, Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, hat dies der Ortspolizeibehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen. Gleiches gilt für das Salutschießen mit Schwarzpulver.
- (2) Die Anzeige kann mit Auflagen verbunden genehmigt oder verboten werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Die Regelungen des § 15 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (4) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (5) Absatz (4) gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (6) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

§ 5 - Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz (1) geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 - Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der zum Bundesimmissionsschutzgesetz ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 7 - Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle (wie beispielsweise Papiertaschentücher, Bonbonpapier, Kaugummis oder Zigarettkippen) sind in die dort bereit gestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privathaumüll zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 - Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III - Umweltschädliches Verhalten

§ 9 – Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.



(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 - Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Absatz (1) und (2) durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder ähnliches) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 – Taubenfütterungsverbot

Wild lebende Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 12 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz (1) geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 13 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;



4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu besprühen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge.

Abschnitt V - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 - Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag ist spätestens drei Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen. Eine erteilte Genehmigung stellt dabei jedoch keine Erlaubnis für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen dar. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist von vorgenannter Erlaubnis nicht umfasst und grundsätzlich verboten.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z. B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Ebenfalls keiner Erlaubnis bedürfen kleine Feuer, die ausschließlich dem Schutz der Weinreben vor Spätfrost dienen. Über deren Durchführung ist die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu informieren. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Schäden Dritter entstehen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes oder eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. ä. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15 – Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung im Stadtgebiet Radebeul durchführen will, hat diese mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die öffentliche Veranstaltung kann mit Auflagen verbunden oder verboten werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.



(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, des Versammlungsgesetz, des Sächsischen Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

Abschnitt VI – Anbringen von Hausnummern

§ 16 – Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, auf eigene Kosten mit der von der Stadt Radebeul vorher festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss vom Gehweg und der Fahrbahn der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sicht- und lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 17 - Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 das Schießen mit Böllern oder das Salutschießen mit Schwarzpulver nicht oder nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen (montags bis sonnabends) von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 

8. entgegen § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 die Sport- oder Spielstätten benutzt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
12. entgegen § 9 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
13. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
14. entgegen § 9 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 10 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
16. entgegen § 10 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Tierkotentfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt oder auf Verlangen das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt,
17. entgegen § 11 Tauben füttert,
18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
19. entgegen § 13 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
20. entgegen § 13 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
21. sich entgegen § 13 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
22. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 13 Nr. 4 Spiel- oder sportliche Übungen treibt,
23. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 13 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
24. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 13 Nr. 6 entfernt,
25. entgegen § 13 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitnimmt,
26. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 13 Nr. 8 beschriftet, besprüht, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. entgegen § 13 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
28. entgegen § 13 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
29. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 13 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 14 Abs. 1 das Abbrennen offener Feuer nicht oder nicht ordnungsgemäß anzeigt,
31. entgegen § 15 Abs. 1 eine Veranstaltung ohne oder ohne ordnungsgemäße Anzeige durchführt,
32. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den vorher festgesetzten Hausnummern versieht,
33. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht in der in § 16 Abs. 2 bezeichneten Weise anbringt.



- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 19 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Radebeul vom 24.01.2019 außer Kraft.

Radebeul, den 18.09.2025



Wendsche
Oberbürgermeister